

1 GRÜNORDNUNG

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DER NACHFOLGENDEN ABS. 1.1 BIS 1.7 SOWIE DIE ZUGEHÖRIGEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN IM TEIL A DER SATZUNG WERDEN GEMÄSS § 8 a BUNDESNATURSCHUTZGESETZ ALS **AUSGLEICHSMASSNAHMEN** DEM EINGRIFF INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DIESER SATZUNG ZUGEORDNET.

1.1 VORRANG- FLÄCHEN FÜR DIE BIOTOP- ENTWICKLUNG

DIE TEILGEBIETE 7, 9, 10 UND 11 SIND NACH DURCHFÜHRUNG DER BIOTOP-VERBESSERNDEN MASSNAHMEN NACHHALTIG FÜR DIE BIOTOP-ENTWICKLUNG UND BIOTOP-PFLEGE ZU SICHERN. ZUR AUSMAGERUNG DES BODENS IST EINE EINMALIGE MAHD PRO JAHR AB DEM 01.07. VORZUSEHEN. DAS MÄHGUT IST AUS DER FLÄCHE ZU ENTFERNEN. ANSONSTEN SIND DIESE BEREICHE FÜR DIE SUKZESSION BESTIMMT UND ANTHROPOGENE EINGRIFFE ZU VERMEIDEN.

1.2 ANPFLANZUNGS- FLÄCHEN

FÜR DIE GEMÄSS § 9(1)25 a, b BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GILT:
ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN, WIE HASEL, SCHLEHE, HAINBUCHE, BROMBEERE, HUNDSROSE, WEISSDORN, STIELEICHE, FAULBAUM, WILDAPFEL, U.Ä. BEI EINER PFLANZDICHTHE VON 1 GEHÖLZ JE m².

1.3 KNICK- NEUANLAGE

DIE FESTGESETZTE ANPFLANZUNGSFLÄCHE ENTLANG DER NORDWESTLICHEN GRENZE DES TEILGEBIETS 2 IST ALS **KNICK** WIE FOLGT ANZULEGEN:

KNICKWALL MIT EINER SOHLENBREITE VON MINDESTENS 3.00m, HÖHE MINDESTENS 1.00m UND KRONENBREITE MINDESTENS 1.00m.

DER KNICKWALL IST ZWEI-REIHIG, GEGENEINANDER VERSETZT MIT GEHÖLZEN DER ZIFF. 1.2 ZU BEPFLANZEN;
PFLANZDICHTHE: 1 GEHÖLZ JE m².

1.4 NEUPFLANZUNG BÄUME

FÜR DIE FESTSETZUNG **BAUM** ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN WIE STIELEICHE, HAINBUCHE, ESCHE, ROTBUCHE ETC.

DIE TEILGEBIETE 10 UND 11 SIND ALS STREUOBSTWIESE UNTER ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON HOCHSTÄMMIGEN OBSTBÄUMEN ALTBEWÄHRTER LOKALSORTEN ANZULEGEN.

DIE PFLANZINSELN DER PARKPLATZFLÄCHE (TEILGEBIET 4) SIND MIT LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

1.5 BAUM ZU ERHALTEN

ZUM SCHUTZ DER ZU ERHALTENDEN **BÄUME** IN DER **SCHULSTRASSE** IST JE BAUMSTAMM EINE FLÄCHE VON MINDESTENS 12 m² VON EINER VERSIEGELUNG ZUM SCHUTZ DES WURZELBEREICHES FREIZUHALTEN.

1.6 OBERFLÄCHEN- WASSER, WEGE

DIE FUSSWEGE INNERHALB DER GRÜNFLÄCHEN UND ENTLANG DES TEILGEBIETES 3 SIND WASSERGEUNDEN / WASSERDURCHLÄSSIG AUSZUFÜHREN.

1.7 GRÜNFLÄCHEN

ANSAAT MIT LANDSCHAFTSRASEN MIT AUF DEN STANDORT ABGESTIMMTER KRÄUTERBEIMISCHUNG INNERHALB DER TEILGEBIETE 5, 6, 8, 9, 10 UND 11.

2 SICHTFLÄCHEN

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 70 cm ÜBER DER OBERKANTE DES ANGRENZENDEN FAHRBAHNABSCHNITTES ZULÄSSIG.

3 LÄRMSCHUTZ

ANLAGE EINES ERDWALLES, BEPFLANZT, WALLHÖHE MINDESTENS 2.00m, AN DEN RÄNDERN AUSLAUFEND GEMÄSS SCHNITTDARSTELLUNG; BEZUGSPUNKT HÖHE ÜBER OK. ANGRENZENDE VERKEHRSFLÄCHE INNERHALB DES TEILGEBIETES 6, LAGE DES ERDWALLES ANGRENZEND AN DAS TEILGEBIET 4 IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN BEREICH UND BEPFLANZUNG GEMÄSS ZIFF. 1.2; PFLANZDICHTHE: 1 GEHÖLZ JE m².

4 VERKEHRS- FLÄCHEN

INNERHALB DER FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHE -STRASSEN-BEGLEITGRÜN- IM TEILGEBIET 6 SIND AUCH GEH-, BZW. RADWEGE ZULÄSSIG.